



EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

HÄRTEFALLANTRAG

Hinweise und Antragsvordruck

Dezernat II: Studentische & Akademische Angelegenheiten

Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
Protestant University of Applied Sciences
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum
Telefon: 0234 36901 -158
Telefax: 0234 36901 -100
Homepage: www.evh-bochum.de
E-mail: studierendenservice@evh-bochum.de

Stand: 07.03.2018

Hinweise zum Antrag

Füllen Sie bitte diesen Antrag vollständig aus und senden ihn **zusammen mit dem Antrag auf Zulassung** zum Studium unterschrieben an folgende Adresse:

**Evangelische Hochschule
Rheinland-Westfalen-Lippe
Dezernat 2 Studierendenservice
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum**

Beachten Sie bitte die jeweiligen Bewerbungsfristen der einzelnen Studiengänge!

Wenn Sie einen Härtefallantrag stellen möchten, füllen Sie bitte den nachfolgenden Antragsvordruck aus und reichen Sie diesen zusammen mit Ihrem Zulassungsantrag bei der Evangelischen Hochschule RWL ein. Die Richtigkeit Ihrer Angaben bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift.

Selbstverständlich müssen Sie Ihrem Härtefallantrag geeignete Nachweise beifügen. Welche Belege dies sein können, ist bei den Beispielen für einen begründeten Antrag aufgeführt bzw. in der Übersicht auf Seite 7. Folgenden Leitgedanken sollten Sie sich vor Augen halten:

Ihr "Härtefall" muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine Außen stehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Sie erleichtern die Bearbeitung Ihres Antrages, wenn Sie dem ausgefüllten Formular, neben den erforderlichen Nachweisen, eine schriftliche Begründung beifügen.

Die Nachweise müssen in **beglaubigter Kopie** beigefügt sein. Über die Anrechnung als Härtefall entscheidet ein Ausschuss der Hochschule. Dieser wendet die Beurteilungskriterien der Stiftung für Hochschulzulassung *Hochschulstart.de (vormals ZVS) an.*

Bitte beachten: Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die aktuell einen Studienplatz innehaben, gelten nicht als Härtefallanträge. Ausnahmen sind behinderungsbedingte Studiengangswechsel, die von den Bewerber_innen zu begründen sind. Bei neigungsbedingten Wechselabsichten ist zu begründen, warum ein direkter Studienübergang erforderlich ist (z.B. Wegfall von Eingliederungshilfen).

Erläuterungen der Kriterien

Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in Ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es Ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, erfordern eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung

und der vorgelegten Nachweise. Bisher wurde ein Härtefallantrag nur in wenigen Fällen anerkannt. Die nachstehenden Beispiele sind auszugsweise den Erläuterungen von *hochschulstart.de* zum Härtefallantrag entnommen:

Aus den folgenden beispielhaft genannten Gründen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden:

1. **Besondere gesundheitliche Umstände**, die die sofortige Zulassung erfordern und durch ein fachärztliches Gutachten* nachgewiesen werden:
 - 1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).
 - 1.2 Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit entweder nicht möglich ist oder gegenüber gesunden Personen, die sich für ein Studium bewerben, in unzumutbarer Weise erschwert ist (fachärztliches Gutachten).
 - 1.3 Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten (fachärztliches Gutachten).
 - 1.4 Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
 - 1.5 Körperliche Behinderung; die Behinderung steht entweder jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege oder stellt gegenüber Nichtbehinderten bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit eine unzumutbare Benachteiligung dar (fachärztliches Gutachten).
 - 1.6 Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; aufgrund dieses Umstandes entweder Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit oder unzumutbare Benachteiligung gegenüber gesunden Personen, die sich für ein Studium bewerben (fachärztliches Gutachten).

*(Zu Nummer 1.1 - 1.6: Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z.B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.)

2. **Besondere familiäre oder soziale Umstände**, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. **Spätaussiedlung** sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland).
4. **Frühere Zulassung** für den genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat, und früherer Zulassungsbescheid).
5. **In der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern**; dabei bleiben Gründe außer Betracht, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers geführt hatte (Nachweis

der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule und Nachweis der Gründe für den Studienortwechsel).

Unbegründete Anträge:

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers hinzutreten, der Antrag grundsätzlich KEINEN Erfolg haben:

Zu 1.

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.

Zu 2.

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
- Künftiger Wegfall einer Möglichkeit der Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns.
- Die Finanzierung des Studiums ist durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft (z.B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.
- Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisengeld bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.
- Zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen der Bundeswehr.
- Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder eines ähnlichen Einkommens, für ein begonnenes Ausweichstudium; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet.
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch eigene Werkarbeit, weil die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungszwanges erst nach der Zulassung zum Wunschstudium in Anspruch genommen werden soll.
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird die Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen zu hoch.
- Unterhalt durch berufstätigen Ehegatten.
- Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung des berufstätigen, Unterhalt leistenden Ehegatten.
- Auch der Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn.
- Bewerberin oder Bewerber ist verwitwet oder geschieden und will eigenen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern.
- Finanzielle Schwierigkeiten der Eltern.
- Bewerberin oder Bewerber will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für Geschwister sorgen.

- Bewerberin oder Bewerber ist Waise oder Halbweise.
- Bewerberin oder Bewerber ist verheiratet.
- Bewerberin oder Bewerber hat ein Kind oder mehrere Kinder.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR.
- Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Geschwistern.
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung.
- Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen.
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf.
- Erfolgreiche Ableistung des vorgeschriebenen Vorpraktikums.
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/oder –zeiten.
- Langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums.
- Bewerberin oder Bewerber steht schon im vorgerückten Alter.
- Wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang.
- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z.B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis).
- Ohne sofortige Zulassung Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen.
- Ableistung eines Dienstes.
- Drohender Einberufungsbescheid zur Bundeswehr im Fall der Nichtzulassung.
- Regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung.
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg.

Zu 4.

- Versäumung der Einschreibefrist nach der Einschreibordnung der EvH nach einer Zulassung für den genannten Studiengang in einem früheren Semester.



EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE

Protestant University of Applied Sciences

- Bewerberin oder Bewerber hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, dann aber – vor oder nach der Immatrikulation – au den Studienplatz verzichtet, weil z.B. keine Wohnung zu finden war.
- Bewerberin oder Bewerber hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil die Hochschule die Hochschulzugangsberechtigung nicht anerkannt hat.

Antrag auf Berücksichtigung als Härtefall

Hiermit stelle ich den Härtefallantrag

für das Wintersemester 20____ Sommersemester 20____

für den Studiengang: _____

Bewerbungsnummer: _____

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Angaben zur Person

Nachname _____

Vorname _____

Geschlecht weiblich: männlich:

Namenszusatz _____

Geburtsdatum _____ **Geburtsort** _____

Geburtsland _____

Geburtsname
bzw. früherer
Name (nur bei
Abweichung) _____

Staatsangehörigkeit _____

Anschrift

**Straße und
Hausnummer** _____

**Anschriftenzusätze (z.B.
Zimmer-Nr., c/o)** _____

Postleitzahl und Ort _____

Vorwahl/Telefon Nr. _____

Mobile Rufnummer* _____

E-mail-Adresse* _____

* = freiwillige Angaben

- Ich habe bereits zum _____-Semester 20___ (bitte angeben) einen Antrag auf Berücksichtigung als Härtefall gestellt, der abgelehnt wurde. Seit dem haben sich Änderungen in meiner Person und/oder Lebensumstände ergeben, die ich anliegend nachweise.

Die Ablehnung meines Antrages auf Zusage eines Studienplatzes würde für mich selbst unmittelbar eine außergewöhnliche Härte darstellen. Sie würde das Maß der mit einer Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile ganz erheblich übersteigen. Deshalb stelle ich den Antrag, als Härtefall berücksichtigt zu werden.

Ort **Datum** **Unterschrift**

Diesem Antrag fügen Sie bitte bei:

Nachweis/e	Anlagen-Nr.
Lebenslauf	
Schriftliche Antragsbegründung	
Nachweis/e über besondere Härte in Form von: <ul style="list-style-type: none"> • Fachärztliche Bescheinigung und/oder • Psychologisches Gutachten und/oder • Nachweis des Versorgungsamtes und/oder • Gutachten sachkundiger Fachvertreter / Institutionen 	
ggf. Kopie des Behindertenausweises	
Vollständige Bewerbungsunterlagen für den entsprechenden Studiengang	